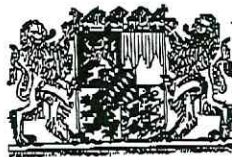


Landgericht München I

Az.: 25 O 16769/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 25. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin am 08.01.2016 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.11.2015 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagten wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

im Internet gegenüber Dritten die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten, der Klä-

ger habe mehrfach gegen das Reisekostengesetz verstoßen und sei deswegen im Dezember 2012 vom [REDACTED] en fristlos entlassen worden,

wie geschehen auf der Web-Seite mit der Internet-Adresse [http://www-\[REDACTED\]](http://www-[REDACTED])

[REDACTED] er/:

"Nachdem Herr [REDACTED] fristlos vom [REDACTED] im Dezember 2012 entlassen worden ist (wegen mehrfachen Verstoßes gegen das Reisekostengesetz- (...), hat er nun den richtigen Platz gefunden. Die [REDACTED] nimmt es mit dem Geld auch nicht so genau."

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.641,96 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.06.2013 zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 397,22 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.09.2014 zu bezahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger alle materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, welche dem Kläger aus den vorstehend unter dem Antrag mit der Ziffer 1. bezeichneten Handlung entstanden sind und künftig noch entstehen werden.
5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist in Ziffern 2., 3. und 5. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages und in Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 15.000,- vorläufig vollstreckbar.
7. Der Streitwert wird auf 65.397,22 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten, es zu unterlassen, im Internet gegenüber Dritten zu äußern, er habe mehrfach gegen das Reisekostengesetz verstoßen und sei deswegen im Dezember 2012 fristlos entlassen worden, Schadenersatzfeststellung sowie den Ersatz von Anwaltskosten in Höhe von € 1.641,96 und € 397,22.

Der Kläger war von 2009 bis zum 31.03.2013 als leitender Angestellter für die [REDACTED] GmbH in der Abteilung Kommunikation tätig. Das Arbeitsverhältnis wurde im Rahmen eines vor dem Arbeitsgericht geführten Rechtsstreites, dem eine fristlose Kündigung zugrunde lag, beendet. Die Beklagte arbeitete im März 2012 für zwei Wochen als Pflichtpraktikantin bei der [REDACTED]. Sie war Landesvorsitzende der Gewerkschaft [REDACTED].

Nachdem der Mediendienst [REDACTED] am 29.04.2013 eine Meldung mit dem Titel „Neuer [REDACTED]-Sprecher: [REDACTED]“ auf seiner Webseite veröffentlicht hatte, kommentierte die Beklagte diese Meldung unter Nutzung der Kommentarfunktion wie folgt (Anlage K 2):

[REDACTED]

Nachdem Herr [REDACTED] fristlos vom [REDACTED] im Dezember 2012 entlassen worden ist (wegen mehrfachen Verstoßes gegen das Reisekostengesetz – der Bundesrechnungshof hat deswegen das [REDACTED] aufgefordert, der Sache auf den Grund zu gehen), hat er nun den richtigen Platz gefunden. Die [REDACTED] nimmt es mit dem Geld auch nicht so genau."

Der von der Beklagten hinterlassene Kommentar wurde von dem Mediendienst [REDACTED] aufgegriffen, kommentiert und zitiert (Anlage K 3).

Der Kläger ließ die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 07.05.2013 wegen der Äußerung abmahnen. Insoweit macht der Kläger vorgerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von € 1.641,96 (1,3 Gebühr aus einem Streitwert von € 50.000,- zzgl. € 20,- und MWSt.). Der Kläger ließ die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 21.6.2013 zur Zahlung der Abmahnkosten bis 27.6.2013

auffordern. Die Beklagte lehnte eine Zahlung ab. Darüber hinaus ließ der Kläger die Mediendienste [REDACTED] und [REDACTED] durch anwaltliches Schreiben vom 30.04.2013 auffordern, die Äußerungen zu löschen. Die entsprechende Löschung erfolgte am Vormittag des 01.05.2013. Insoweit macht der Kläger € 397,80 (0,3-Gebühr aus € 50.000,- zzgl. € 20,- Pauschale und MWSt.) geltend.

Der Kläger trägt vor, er habe weder mehrfach gegen das Reisekostengesetz verstoßen noch sei er deswegen von der [REDACTED]-GmbH im Dezember 2012 entlassen worden. Das Arbeitsverhältnis sei im gegenseitigen Einvernehmen zum 31.03.2013 beendet worden. Die Äußerung sei ehrverletzend und erfülle den Tatbestand der üblen Nachrede. Die Beklagte sei daher auch verpflichtet, die vorgerichtlichen Anwaltskosten zu zahlen.

Der Kläger gibt an, er habe zum 1.5.2013 einen Vertrag über eine Stelle als Sprecher der [REDACTED] gehabt. Aufgrund der Äußerung habe er seine neue Stelle bei der [REDACTED] verloren. Der ihm entstandene Schaden lasse sich (noch) nicht abschließend beziffern.

Der Kläger erwirkte bei dem Landgericht München I unter dem Aktenzeichen 25 O 12031/13 am 03.06.2013 den Erlass einer einstweiligen Verfügung über die Unterlassung. Dem Kläger wurde auf Antrag der Beklagten mit Beschluss vom 02.07.2013 eine Frist zur Erhebung der Hauptsacheklage gesetzt.

Der Kläger beantragt,

- I. Der Beklagten wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monate untersagt,

es zu unterlassen, im Internet gegenüber Dritten die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten, der Kläger habe mehrfach gegen das Reisekostengesetz verstoßen und sei deswegen im Dezember 2012 von [REDACTED]

chen fristlos entlassen worden,

wie geschehen auf der Web-Seite mit der Internet-Adresse <http://www.>

"Nachdem Herr [REDACTED] fristlos vom [REDACTED] im Dezember 2012 entlassen worden ist (wegen mehrfachen Verstoßes gegen das Reisekostengesetz- (...)), hat er nun den richtigen Platz gefunden. Die [REDACTED] nimmt es mit dem Geld auch nicht so genau."

- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 397,22 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.641,96 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 28.06.2013 zu bezahlen.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger alle materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, welcher dem Kläger aus den vorstehend unter dem Antrag mit der Ziffer 1. bezeichneten Handlung entstanden sind und künftig noch entstehen werden.

Hilfsweise:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle Schäden zu ersetzen, welcher dem Kläger aus der unter dem Antrag mit der Ziffer 1. bezeichneten Handlung entstanden sind und künftig noch entstehen werden.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung

Die Beklagte behauptet, es sei zutreffend, dass der Kläger wegen mehrfachen Verstoßes gegen das Reisekostengesetz fristlos entlassen worden sei. Ihre Behauptung entspreche der Wahrheit.

Der Kläger sei vor der Kündigung mehrfach seitens der Personalabteilung und der Innenrevision vorgeladen worden, da es wegen seiner Dienstreisen Unstimmigkeiten gegeben habe. In einem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft [REDACTED] GmbH seien mehrere Berichte über vom Kläger zu vertretende Verstöße gegen das Reisekostengesetz enthalten. Umgehend nach dem Eingang dieses Abschlussberichtes habe die [REDACTED] das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger durch die fristlose Kündigung im Dezember 2012 beendet.

Im Rahmen ihres Praktikums habe sie unter anderem in der Mensa sowie im Doktorandencafé mitbekommen, dass es diverse Missstände in der Abteilung Kommunikation gegeben habe, die von dem Kläger geleitet worden sei. Es habe daher für sie einiges dafür gesprochen, dass die Kündigung wegen der Verfehlungen im Zusammenhang mit den Reisekosten ausgesprochen worden sei. Die Kündigung habe vor dem Arbeitsgericht Bestand gehabt, weil das Verfahren nicht zu einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses sondern zu einer einvernehmlichen Beendigung geführt habe.

Für das Aufgreifen des Kommentars der Beklagten durch andere Mediendienste könne sie nicht verantwortlich gemacht werden.

Der Kläger habe sich aus freien Stücken dazu entschlossen, seine Stelle bei der [REDACTED] nicht anzutreten, ein Zusammenhang mit dem Kommentar der Beklagten bestehe nicht.

Die Beklagte meint, als Landesvorsitzende einer Apotheker-Gewerkschaft obliege es ihr, der Verschwendung öffentlicher Mittel entgegenzutreten. Sie habe verhindern wollen, dass bei der [REDACTED] ein als belastet einzustufender Pressesprecher Herrn [REDACTED] folge.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Es wurde Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Prof. Dr. [REDACTED], Prof. Dr. [REDACTED] und [REDACTED], sowie Dr. [REDACTED] und [REDACTED]. Insoweit wird auf den Beweisbeschlüsse vom 16.10.2013 (Bl. 67/71) und 19.06.2015 (Bl. 177/178) sowie auf die Protokolle der Beweisaufnahmen vom 21.05.2014 (Bl. 86/123) und 25.11.2015 (Bl. 185/198) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, da der Kläger gegen die Beklagte sowohl einen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerung hat als auch auf Ersatz der ihm entstandenen Anwaltskosten und Feststellung, dass die Beklagte dem Kläger zum Ersatz des ihm entstandenen Schadens verpflichtet ist, da die Behauptung, der Kläger habe mehrfach gegen das Reisekostengesetz verstoßen und sei deswegen im Dezember 2012 vom [REDACTED] [REDACTED] fristlos entlassen worden, diesen rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt und er daher gemäß §§ 1004 analog, 823 I BGB einen Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz hat.

- I. Bei der streitgegenständlichen Äußerung handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung. Tatsachenbehauptungen unterscheiden sich von Werturteilen dadurch, dass bei diesen die subjektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit im Vordergrund steht, während für jene die objektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Äußerung charakteristisch ist (vgl. BVerfG, NJW 2000, 199, 200 m.w.N.). Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt sowie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr und unwahr erweisen lassen (BGH, Urteil vom 23.02.1999, VI ZR 140/98).

Die Behauptung, der Kläger sei wegen mehrfacher Verstöße gegen das Reisekostengesetz von seinem Arbeitgeber (fristlos) gekündigt worden, kann in einer Beweisaufnahme auf ihre Richtigkeit überprüft werden und weist keine für eine Meinungsäußerung typische subjektive Bewertung auf. Daran ändert sich auch nicht dadurch, dass die Beklagte im Folgenden diese Tatsachenbehauptung als Grundlage für eine Meinungsäußerung sowohl über den Kläger als die [REDACTED] nimmt, in dem sie das Verhältnis der [REDACTED] zum Geld thematisiert und den Kläger insoweit als passend beurteilt, in dem sie fortfährt: "...hat er nun

den richtigen Platz gefunden. Die [REDACTED] nimmt es mit dem Geld auch nicht so genau."

Allerdings ist jede beanstandete Äußerung in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist und darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden und es dürfen aus einer komplexen Äußerung nicht Sätze oder Satzteile mit tatsächlichem Gehalt herausgegriffen und als unrichtige Tatsachenbehauptung untersagt werden, wenn die Äußerung nach ihrem - zu würdigenden - Gesamtzusammenhang in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG fallen kann und in diesem Fall eine Abwägung zwischen den verletzten Grundrechtspositionen erforderlich wird (vgl. BGH Urteile vom 25. März 1997 - VI ZR 102/96 - VersR 1997, 842, 843 vom 16. November 2004 - VI ZR 298/03 - aaO; vom 2. Dezember 2008 - VI ZR 219/06 - juris Rn. 12, z.V.b.). Dabei ist zu beachten, dass sich der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG auch auf die Äußerung von Tatsachen erstreckt, soweit sie Dritten zur Meinungsbildung dienen können, sowie auf Äußerungen, in denen sich Tatsachen und Meinungen vermengen und die insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt werden (vgl. BGH Urteile vom 5. Dezember 2006 - VI ZR 45/05 - Vers 2007, 249, 250; vom 11. März 2008 - VI ZR 189/06 - VersR 2008, 695 Rn. 12; vom 22. April 2008 - VI ZR 83/07 - VersR 2008, 971 Rn. 16; vom 3. Februar 2009 - VI ZR 36/07 - aaO).

Da die Beklagte die streitgegenständliche Äußerung im Zusammenhang mit der Meldung, dass der Kläger neuer Pressesprecher der [REDACTED] werden soll, aufgestellt hat und ihr diesbezügliches Missfallen gerade auch im Zusammenhang mit der Verwendung von Geldern zum Ausdruck gebracht hat, unterfällt die Äußerung der Beklagten in ihrer Gesamtheit dem Schutzbereich des Art. 5 GG, so dass eine Abwägung zwischen den betroffenen Grundrechten der Parteien vorzunehmen ist. Auch insoweit ist es aber von entscheidender Bedeutung, ob die von der Beklagten aufgestellte Behauptung zutreffend ist oder nicht.

- II. Das Gericht ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme überzeugt, dass die fristlose Kündigung des Klägers vom 1. Dezember 2012 nicht auf Verstöße des Klägers gegen das Reisekostengesetz oder die Reisekostenrichtlinien gestützt war. Die Zeugen Prof. Dr. [REDACTED], Prof. Dr. [REDACTED] und [REDACTED] haben jeweils angegeben, dass Verstöße gegen das Reiserecht weder Anlass noch Kündigungsgrund waren.

So gab der Zeuge Prof. Dr. [REDACTED] dessen Mitarbeiter der Kläger war, an, dass die Antwort auf die Frage, ob einer der Kündigungsgründe Verstöße oder ein Verstoß gegen das Reisekostengesetz war, ganz klar sei, dass dies nicht der Fall gewesen sei, Verstöße gegen das Reiserecht seien nicht Anlass und Kündigungsgrund gewesen. Der Zeuge schilderte weiter, dass er die Kündigung unterzeichnet habe und dass es sich um eine fristlose Kündigung gehandelt habe. Das Arbeitsverhältnis sei dann im Rahmen eines Arbeitsrechtsstreites im gegenseitigen Einvernehmen zum 31.3.2013 beendet worden. Der Zeuge schilderte weiter, er habe mit dem Kläger über Differenzen bei der Abrechnung von Reisekosten gesprochen und gebeten, dass die Reisekostenabrechnungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben beantragt und abgerechnet werden. Diesbezüglich sei er von dem Zeugen Dr. [REDACTED] hingewiesen und gebeten worden, mit dem Kläger über die Einhaltung der Richtlinien zu sprechen, was er dann auch getan habe. Für ihn sei die Angelegenheit mit in den Reisekosten dann erledigt gewesen.

Der Zeuge [REDACTED] gab an, er sei bis zum 30.6.2013 als Leiter der Personalabteilung des [REDACTED] tätig gewesen und als solcher auch mit der Kündigung des Klägers befasst gewesen. Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Reisekostenabrechnungen des Klägers oder Verstöße gegen das Reisekostengesetz durch den Kläger seien nicht der Grund gewesen, mit dem die Kündigung begründet worden sei. Er kenne die Revisionsberichte im Zusammenhang mit in den Reisekostenabrechnungen, arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen den Kläger seien wegen dieser Berichte nicht ergriffen worden.

Der Zeuge Prof. Dr. [REDACTED] gab an, er sei in die Entscheidung, die fristlose Kündigung gegenüber dem Kläger auszusprechen, eingebunden gewesen, ihm seien auch die Kündigungsgründe bekannt. Verstöße gegen das Reisekostengesetz oder Richtlinien oder Unregelmäßigkeiten in diesem Zusammenhang seien nicht Grundlage der Kündigung gewesen. Zwar habe es vor dem Ausspruch der Kündigung Vorgänge gegen den Kläger im Zusammenhang mit Reisekosten und dem Umgang von Reisekosten gegeben, diese hätten aber nicht zum Ausspruch der Kündigung geführt. Es sei richtig, dass in den Revisionsberichten der Innenrevision Verstöße des Klägers gegen die Reisekostenbestimmungen gerügt worden seien, weshalb in der Folge mit dem Kläger gesprochen worden sei. Wegen der vom Kläger gegen die Feststellungen erhobenen Widersprüche sei relativ kleiner gutachterlicher Bericht von [REDACTED] eingeholt worden. Es habe überprüft werden sollen, ob tatsächlich Verstöße gegen das Reisekostengesetz vorgelegen hätten. Es sei darum gegangen, ob die zur Verfügung stehenden Reisekostenmittel effizient und wirtschaftlich

im Sinne des Reisekostenrechts eingesetzt worden seien. Die Verstöße seien in dem Bericht bestätigt worden.

Die Zeugin [REDACTED] konnte keine Angaben dazu machen, welche Gründe der Kündigung des Klägers zugrunde lagen. Sie schilderte, dass sie Leiterin der Innenrevision beim [REDACTED] sei und als solche mit der Kündigung des Klägers im Dezember 2012 nicht befasst gewesen sei und daher keine Kenntnis von den Kündigungsgründen habe. Sie habe eine Nachrevision im Rahmen einer großen Reisekostenprüfung durchgeführt, die Beanstandungen dahingehend ergeben habe, dass bei Planung und Durchführung die Vorgaben und internen Richtlinien hinsichtlich der Reisekosten im Hinblick auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht beachtet worden seien. Hinsichtlich der Abrechnungen hätten sich keine Beanstandungen ergeben. Auf den Widerspruch des Klägers sei eine Überprüfung durchgeführt worden, dabei sei festgestellt worden, dass es bei der Planung der Reise möglich gewesen wäre, durch sorgfältigere Planung Mittel einzusparen.

Die Angaben der Zeugen waren die sämtlich glaubhaft und widerspruchsfrei, die Zeugen glaubwürdig.

Der Zeuge [REDACTED], der mittlerweile nicht mehr für das [REDACTED] tätig ist, war erkennbar darum bemüht, sachliche und zutreffende Angaben zu machen. Er hat deutlich gemacht, wenn ihm Angaben ohne Einblick in seine Unterlagen so nicht ermöglicht waren. Seine Angaben waren klar und eindeutig, eine Nähe zu einer der beiden Parteien war ebenso wenig erkennbar wie ein Interesse am Ausgang des Rechtsstreits. Gleiches gilt für die Zeugin [REDACTED] auch sie war erkennbar bemüht, zutreffende und richtige Angaben zu machen. Beide Zeugen haben einen ausnehmend glaubwürdigen Eindruck bei Gericht hinterlassen.

Der Zeuge Prof. Dr. [REDACTED] war ebenfalls deutlich um wahrheitsgemäße Angaben bemüht, auch wenn zu erkennen war, dass er für den Kläger keine besonderen Sympathien hegte. Trotzdem vermittelte der Zeuge den Eindruck, dass es ihm wichtig war, sachlich zutreffende Angaben zu machen. Der Zeuge Prof. Dr. [REDACTED] ließ erkennen, dass ihm in die Situation, als Zeuge Angaben machen zu müssen, unangenehm war und dass er durchaus Sympathien für den Kläger hegt. Trotzdem hat das Gericht den Eindruck gewonnen, dass auch dieser Zeuge um wahrheitsgemäße und vollständige Angaben bemüht war.

Soweit die Beklagte auf die Beziehung der Akten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens zwischen dem Kläger und dem [REDACTED] sowie Einsicht in diese Akten

beantragt hat, war diesen Antrag nicht nachzugehen. Die Beklagte auf ist im Hinblick auf den Rechtsstreit zwischen dem Kläger und seinem früheren Arbeitgeber Dritte. Das Akteneinsichtsrecht ist damit nach § 299 ZPO zu beurteilen. Nach § 299 Abs. 2 ZPO kann Dritten durch den Vorstand des Gerichts bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Akteneinsicht gewährt werden. Gemeint ist mit dem Vorstand des Gerichts der Vorstand desjenigen Gerichts, bei dem in die Akten geführt werden, hier also das Arbeitsgericht. Durch das Landgericht München I, vor dem dieser Rechtsstreit geführt wird, kann Akteneinsicht gerade nicht gewährt werden. Trotz eines entsprechenden Hinweises hat die Beklagte Akteneinsicht beim Arbeitsgericht gerade nicht beantragt. Soweit die Beklagte die Beiziehung der Akten zu Beweis Zwecken beantragt hat, handelte sich um einen Ausforschungsantrag, da sie vom Inhalt der Akten keinerlei Kenntnis hat.

Das Gericht ist daher aufgrund der glaubwürdigen Angaben der Zeugen [REDACTED] Prof. Dr. [REDACTED] und Prof. Dr. [REDACTED] überzeugt, dass die fristlose Kündigung des Klägers vom Dezember 2012 nicht mit Verstößen gegen das Reisekostengesetz oder Reisekostenrichtlinien begründet wurde. Darüber hinaus ist das Gericht aufgrund der Angaben der Zeugen überzeugt, dass das Arbeitsgerichtsverfahren damit endete, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien einvernehmlich zum 31.3.2013 beendet wurde.

III. Die von der Beklagten aufgestellte Behauptung: „Nachdem Herr [REDACTED] fristlos vom [REDACTED] im Dezember 2012 entlassen worden ist (wegen mehrfachen Verstoßes gegen das Reisekostengesetz)....“ ist somit falsch. Die Beklagte konnte somit die ihr hinsichtlich des Unterlassungsantrags obliegende Verpflichtung, die Wahrheit der für den Kläger ehrenrührigen Tatsache zu beweisen, nicht erfüllen. Soweit der Kläger von der Beklagten Schadenersatz und die Feststellung der Verpflichtung zu weiterem Schadenersatz begehrt, ist ihm in der Nachweis gelungen, dass die von der Beklagten aufgestellte Behauptung falsch ist.

IV. In der gebotenen Abwägung zwischen dem verletzten Persönlichkeitsrechts des Klägers und der Meinungsäußerungsfreiheit der Beklagten überwiegt das Persönlichkeitsrecht des Klägers.

Es ist geboten, bei der Entscheidung über den Unterlassungs- wie den Schadenersatzantrag zwischen dem Recht des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1,

Art. 2 Abs. 1 GG, und dem in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte interpretationsleitend zu berücksichtigen sind (BGH, Urteile vom 9. Dezember 2003 - VI ZR 373/02, VersR 2004, 522, 523 mwN; vom 20. April 2010 - VI ZR 245/08, NJW 2010, 2728 Rn. 12). Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH Urteil vom 9. Februar 2010 - VI ZR 243/08, VersR 2010, 673 Rn. 14 - Onlinearchiv II; vom 20. April 2010 - VI ZR 245/08). Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG auch auf die Äußerung von Tatsachen erstreckt, soweit sie Dritten zur Meinungsbildung dienen können.

In der hierbei gebotenen Abwägung überwiegt das Persönlichkeitsrecht des Klägers aus Art. 2 GG das Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 GG, denn die von der Beklagten äußerte Tatsachenbehauptung ist falsch und damit weder schutzwürdig noch geeignet die Grundlage für die Meinungsbildung Dritter zu bilden.

- V. Die Beklagte ist daher verpflichtet, die streitgegenständliche Äußerung gemäß § 823 Abs. 1, 1004 BGB zu unterlassen und dem Kläger die ihm für die Abmahnung entstandenen vorgerichtlichen Anwaltskosten in der geltend gemachten Höhe von € 1.641,96 zu erstatten.
- VI. Darüber hinaus ist die Beklagte dem Kläger zu Schadensersatz verpflichtet. Die von der Beklagten gepostete Meldung wurde von weiteren Mediendiensten übernommen. Insoweit sind die dem Kläger weitere Anwaltskosten in Höhe von € 397,22 entstanden, zu deren Ersatz für die Beklagte gemäß § 823 Abs. 1 BGB verpflichtet ist. Zwar hat die Beklagte die Übernahme ihres Kommentars nicht veranlasst, sie hat diese aber jedenfalls billigend in Kauf genommen und in die Ursache für diese Übernahme gesetzt.

Die Beklagte hat bei der Verbreitung der unwahren Tatsachenbehauptung auch schuldhaft gehandelt. Das Kündigungsschreiben kannte die Beklagte nicht, sie beruft sich insoweit auf nicht näher dargelegte Informationen, in denen sie Glauben geschenkt hat. Insoweit hat die Beklagte jedoch nicht dargelegt, dass es sich um privilegierte Quellen handelt,

so dass sich die Beklagte auf das „Laienprivileg“ nicht berufen kann. Jemand, der eine herabsetzende Behauptung über Dritte aufstellt, die nicht seinem eigenen Erfahrungsreich entstammt und seine eigenen Überprüfungsmöglichkeiten übersteigt, kann sich grundsätzlich zur Begründung seiner Behauptung nicht auf (unwidersprochene) Äußerungen Dritter berufen. Denn es gilt im Allgemeinen, dass eine unbewiesene Tatsachenbehauptung herabsetzenden Charakters nicht deswegen zulässig wird, weil sie auch von anderen unwidersprochen aufgestellt worden ist.

Allerdings lassen sich diese Grundsätze nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu dem Laienprivileg (vgl. Beschluss vom 09.10.1991, Az. 1 BvR 1555/88) nicht unbesehen auf eine Fallgestaltung übertragen, in der die nachteilige Behauptung zunächst unwidersprochen in der Presse oder anderen öffentlich zugänglichen Quellen erschienen ist. Der Presse obliegt eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Verbreitung nachteiliger Tatsachen. Vom Einzelnen darf eine vergleichbare Sorgfalt aber nur verlangt werden, soweit er Tatsachenbehauptungen aus seinem eigenen Erfahrungs- und Kontrollbereich aufstellt. Dagegen ist es ihm bei Vorgängen von öffentlichem Interesse, namentlich solchen aus für ihn nicht transparenten Bereichen, regelmäßig nicht möglich, Beweise oder auch nur Beleg Tatsachen aufgrund eigener Nachforschungen beizubringen. Er ist insoweit vielmehr auf die Berichterstattung durch die Medien angewiesen. Würde man dem Einzelnen gleichwohl auch insoweit nachprüfbar Angaben abverlangen, so hätte das zur Folge, dass er herabsetzende Tatsachen, die er der Presse entnommen hat, überhaupt nicht mehr aufgreifen und zur Stützung seiner Meinung anführen dürfte. Damit träte aber nicht nur eine Lähmung der individuellen Meinungsfreiheit ein. Vielmehr würde auch der gesellschaftliche Kommunikationsprozess verengt, wenn Presseberichte, die ihre meinungsbildende Funktion erfüllen, vom Einzelnen, der sich aufgrund solcher Berichte eine Meinung gebildet hat, nicht mehr verwertet werden dürften, weil er den Beweis für ihre Wahrheit nicht antreten kann. Beides ließe sich mit dem Sinn von Art. 5 Abs. 1 GG nicht vereinbaren. Werden die zivilrechtlichen Vorschriften im Lichte dieses Grundrechts ausgelegt, so darf ein Einzelner, der Presseberichte guten Glaubens aufgreift und daraus verallgemeinernde Schlussfolgerungen zieht, erst dann zur Unterlassung oder zum Widerruf verurteilt werden, wenn die Berichterstattung erkennbar überholt oder widerrufen ist.

Dass die Beklagte ihre Informationen über die Gründe der Kündigung des Klägers aus einer ähnlich privilegierten Quelle bezogen hat, ist nicht dargetan und ersichtlich. Insoweit hat die Beklagte bei der Verbreitung der unzutreffenden Tatsachenbehauptung schuldhaft

gehandelt und ist somit auch zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet.

- VII. Der Kläger hat darüber hinaus auch Anspruch auf die Feststellung, dass die Beklagte ihm zum Ersatz seines künftigen und derzeit noch nicht bezifferbaren Schadens verpflichtet ist. Das Feststellungsinteresse besteht stets zum Zwecke der Hemmung der Verjährung (BGH VersR 72, 459; NJW 52, 741), denn die unbezifferte Feststellungsklage hemmt die Verjährung (§ 204 Nr 1 BGB) wegen des ganzen Anspruchs (RGZ 75, 302). Es reicht bei der Verletzung eines absoluten Rechtsguts aus, wenn künftige Schadensfolgen (wenn auch nur entfernt) möglich sind, ihre Art und ihr Umfang, sogar ihr Eintritt aber noch ungewiss sind (BGH MDR 2007, 792; NJW 2001, 1432; NJW-RR 88, 445); auf die Wahrscheinlichkeit weiterer Schäden kommt es hier nicht an (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 31. Aufl. 2016, § 256 ZPO, Rn. 9). Da der Kläger vorliegend die Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit eines absoluten Rechtsgutes geltend macht, ist das erforderliche Feststellungsinteresse gegeben.

Das Gericht ist darüber hinaus aufgrund der Vernehmung der Zeugen Dr. [REDACTED] und [REDACTED] überzeugt, dass der Arbeitsvertrag des Klägers mit der [REDACTED] wegen der Presseveröffentlichungen, die durch den Kommentar der Beklagten ausgelöst wurden, und den Kommentar selber nicht durchgeführt wurde, so dass der Eintritt künftiger, derzeit noch nicht bezifferbarer Schäden möglich ist.

Der Zeuge Dr. [REDACTED] gab an, die [REDACTED] sei sich am 29.4.2013 mit dem Kläger über den Arbeitsvertrag als Pressesprecher und Leiter der Stabsstelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit einig gewesen. Ihm sei am Morgen des 30. 04.2013 von einer Meldung auf dem Internetdienst [REDACTED] berichtet worden, in der dem Kläger Unregelmäßigkeiten gegenüber seinem früheren Arbeitgeber vorgeworfen wurden. Damit habe sich die Frage gestellt, ob die Integrität des Klägers als Pressesprecher noch gewährleistet sei. Es sei dann im Laufe des Tages die Entscheidung gefallen, das Arbeitsverhältnis nicht fortzusetzen oder nicht zu beginnen. Die Gründe für diese Entscheidung seien vor allem die Frage der Reputation der [REDACTED] als Verband mit einem Pressesprecher, dessen Integrität in Frage gestellt wurde, und die Frage, ob der Kläger mit diesem Vorwurf im Hintergrund überhaupt eine Chance hatte, seine Arbeit ordnungsgemäß zu erledigen, gewesen. Maßgeblich seien die dem Kläger gemachten Vorwürfe und die Öffentlichkeit dieser Vorwürfe gewe-

sen.

Der Zeuge [REDACTED] gab an, es sei am Abend des 29.4.2013 auf das Posting der Beklagten gestoßen und habe am nächsten Morgen den Hauptgeschäftsführer gebeten, das mit dem Kläger zu klären. Die dann getroffene Entscheidung sei die Entscheidung des Hauptgeschäftsführers gewesen, die allerdings im Einvernehmen mit ihm getroffen worden sei. Der Hauptgeschäftsführer habe ihm mitgeteilt, dass er nach intensiven Gesprächen mit dem Kläger zu der Überzeugung gelangt sei, dass angesichts der Position, die der Pressesprecher im Rahmen des Verbandes hat, es im Hinblick auf die Diskussionen die sich nach dem 29.4.2013 entwickelt haben, zu Problemen mit der Akzeptanz des Pressesprechers bei den ehrenamtlichen Gremien geführt hätte.

Die Angaben der Zeugen auf waren schlüssig und glaubhaft. Beide Zeugen haben auf das Gericht einen glaubwürdigen Eindruck gemacht. Sie waren erkennbar bemüht, unter Berücksichtigung der seither vergangenen Zeit die relevanten Dinge so wiederzugeben, wie sie sich tatsächlich ereignet haben. Eine Nähe zu einer der beiden Parteien war nicht zu erkennen. Auch die Äußerung des Zeugen [REDACTED] in einem Gespräch vom 3.5.2013 (Anlage K 10) in dem mit dieser sein Bedauern über die öffentliche Diskussion über dem Kläger zum Ausdruck gebracht hat, lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass dieser den Kläger schützen wolle. Der Zeuge hat klar zum Ausdruck gebracht, dass er sich der Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben bewusst war und dieser nachgekommen ist.

Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass der Kommentar der Beklagten die Ursache dafür war, dass der Kläger sein Arbeitsverhältnis mit der [REDACTED] nicht antreten konnte. Damit ist die Möglichkeit des Eintritts weiterer Schäden gegeben, so dass dem Kläger ein Feststellungsinteresse zur Seite steht.

Dass der Kläger seinen Antrag nicht als Feststellungsantrag formuliert hat, war unerheblich, da es sich in der Sache um einen solchen handelt. Insoweit konnte dem Hauptantrag stattgegeben werden, der mit dem hilfsweise gestellten Antrag inhaltsgleich ist.

Die Kostenentscheidung auf beruht auf § 91 ZPO auf, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 709 ZPO.

Der Streitwert entspricht dem geschätzten Interesse des Klägers an der begehrten Unterlassung, das angesichts der weitreichenden Konsequenzen angabegemäß mit € 50.000,- bewertet wird, hinzuzurechnen sind die als Schadensersatz geltend gemachten Anwaltskosten in Höhe von € 397,22 sowie auf ein Betrag von € 15.000,- für den Feststellungsantrag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem


Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwalt-

liche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.


Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 08.01.2016

 JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle